Immissionsschutzgesetze; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Biomasseheizwerk Mitterfels GmbH, Aign 1, 94360 Mitterfels, auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG des bestehenden Biomasseheizkraftwerks durch die Erneuerung des Biomassekessels 1 und dessen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,4 MW sowie der Nutzwärmeleistung auf 1,2 MW, die bauliche Erweiterung des Gebäudes, die Verlegung des Gangs sowie der Entnahmestelle der Aschecontainer im Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Pufferspeichers auf ein Volumen von 75.000 Litern, der Erneuerung des E-Filters für eine Leistung von 2.020 kW sowie den Betrieb der Anlage in geänderter Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Biomasseheizwerk Mitterfels GmbH, Aign 1, 94360 Mitterfels, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BlmSchG der bestehenden Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV auf der Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels, Marktgemeinde Mitterfels.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- Erneuerung des Biomassekessels 1 (Erhöhung Feuerungswärmeleistung auf 1,4 MW, Erhöhung Nutzwärmeleistung auf 1,2 MW)
- bauliche Erweiterung des Gebäudes
- Verlegung des Flurs
- Verlegung der Entnahmestelle der Aschecontainer
- Erweiterung des bestehenden Pufferspeichers auf ein Volumen von 75.000 Litern
- Erneuerung des E-Filters für eine Leistung von 2.020 kW
- Betrieb der Anlage in geänderter Form

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen.

Im Umkreis der Anlage befinden sich jedoch mehrere nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Hecken- bzw. Feldgehölzstrukturen. Zudem befinden sich im Nordwesten in ca. 1.000 m Entfernung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Nasswiesen und Röhrichtbestände. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit vor.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Zudem ist auch kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich der Marktgemeinde Mitterfels. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Bei den geplanten Maßnahmen auf der Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

<u>Die standortbezogene Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Somit ist eine Prüfung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG, wie nachfolgend dargestellt, durchzuführen.</u>

Naturschutz

Die betroffenen Gebiete liegen in größerer Entfernung zur Anlage. Auch im Hinblick auf die Vorbelastung durch das bereits vorhandene Werk wird aus naturschutzfachlicher Sicht hier kein Konflikt mit dem gesetzlichen Biotopschutz gesehen. Stickstoffempfindliche Biotope sind nicht betroffen.

Technischer Umweltschutz

Durch die wesentliche Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung zu erwarten, da durch die vorhandene Feuerungsanlage in Folge der Änderung strengere Grenzwerte einzuhalten sind. Mit einer höheren Stickstoffbelastung ist nicht zu rechnen. Zusätzliche Lärmemissionen sind lediglich durch wenige zusätzliche Fahrzeugbewegungen (An- und Abtransport, Radlader) im

Jahr möglich. Signifikante Erhöhungen der Beurteilungspegel am nächsten Immissionsort sind durch diese Fahrzeugbewegungen nicht zu erwarten. Die im Zuge der wesentlichen Änderung auszutauschenden bzw. zu erneuernden Anlagenteile verursachen keine Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Daher liegt keine UVP-Pflicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 07.09.2020 Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp